

Recht haben, Recht bekommen bei grenzüberschreitenden Geschäften



Dr. Oliver Jenal ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Versicherungsrecht. Als Gesellschafter der Depré RECHTSANWALTS AG berät er insbesondere mittelständische Unternehmen sowie deren Organe und Gesellschafter.



© egd, www.shutterstock.com



Stephan Jörg ist als Rechtsanwalt bei der Depré RECHTSANWALTS AG überwiegend tätig auf den Gebieten Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie gewerblichen Rechtsschutz. Seit 2011 ist er Generalsekretär der TORUS International Consultants Association.

Schriftliche Verträge zwischen Handelspartnern dienen den Beteiligten in erster Linie dazu eine getroffene Übereinkunft nachweisbar zu fixieren. Verträge dienen dadurch im Konfliktfall auch dazu, Ansprüche gegen den jeweiligen Vertragspartner durchsetzen zu können. Hierzu gehört es auch, dass die Parteien die Art und Weise der Durchsetzung vereinbaren, um unnötige Unklarheiten zu beseitigen. Bei grenzüberschreitenden Verträgen heißt dies für deutsche Unternehmen, mit bedacht die anwendbare Rechtsordnung zu wählen und soweit möglich, für die gerichtliche Auseinandersetzung nationale Gerichte zu vereinbaren. Auch diese Maßnahmen führen zu Planungssicherheit und dienen darüber hinaus dazu, die Rechtsverfolgungskosten gering zu halten.

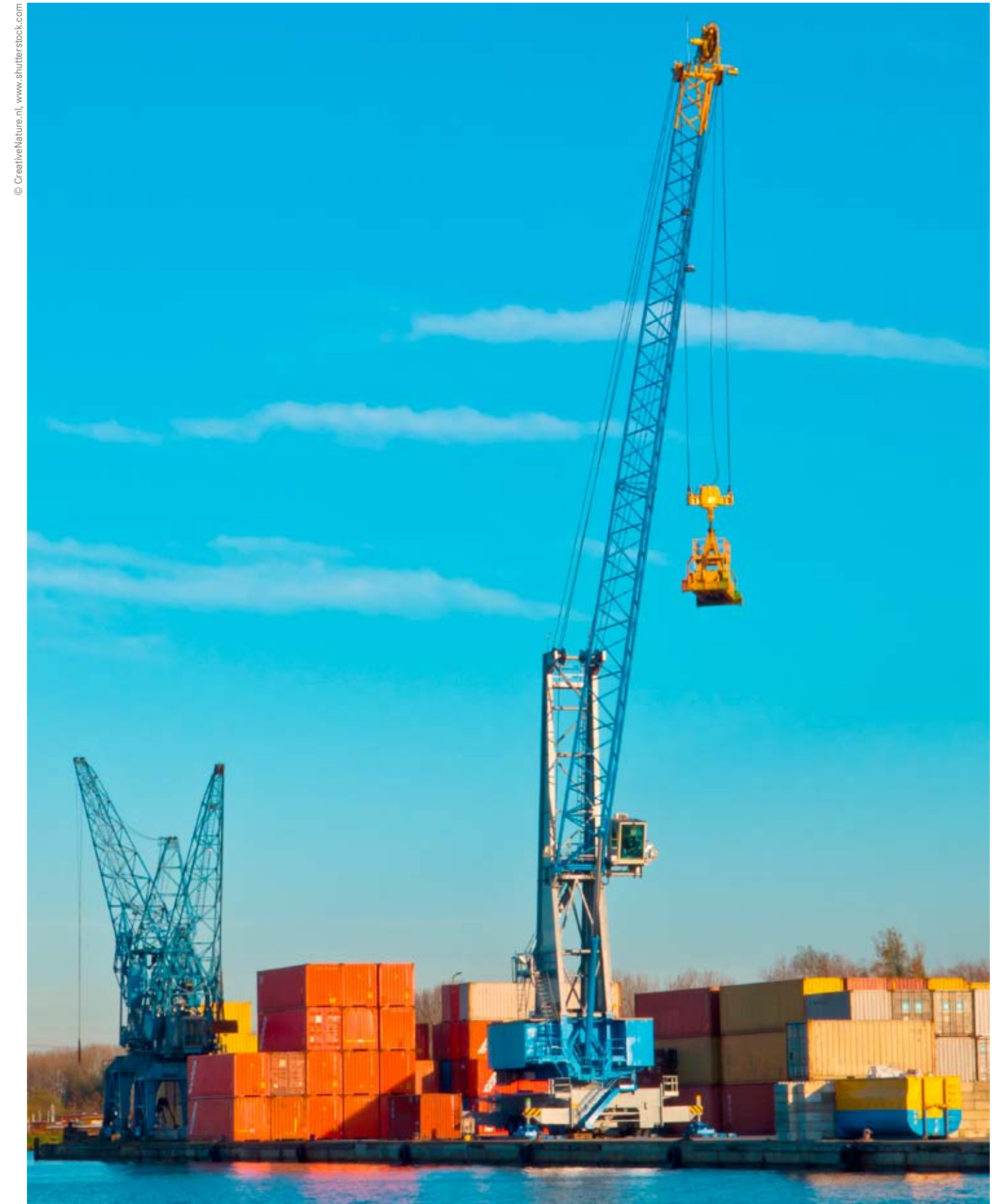
Wer schon einmal im Ausland eine offene Forderung betreiben musste weiß, dass es – europäische Einheit hin oder her – sehr wohl einen großen Unterschied machen kann in welchem Land man sein Recht durchsetzen muss. In Deutschland beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Prozesses vor dem Landgericht 8,1 Monate. Wird die Sache streitig durch ein Urteil entschieden ist mit rund 13,2 Monaten zu rechnen. In Italien beispielsweise ergeht eine Entscheidung des sog. Tribunale hingegen im Durchschnitt nicht vor Ablauf von 36 – 60 Monaten. Die Verfahrensdauer kann unter Umständen die Existenz eines Unternehmens gefährden, da der streitgegenständliche Betrag regelmäßig bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nicht zur Verfügung steht. Nicht

selten scheitern Unternehmen an streitigen Forderungen und der damit zusammenhängenden fehlenden Liquidität.

Es empfiehlt sich daher vor Abschluss von Verträgen mit ausländischen Geschäftspartnern eine genaue Prüfung der gerichtlichen Zuständigkeit im Streitfall. Die zur Beurteilung dieser Frage heranzuziehenden Zuständigkeitsvorschriften finden sich heute vielfach nicht im deutschen Recht, sondern in EG-Verordnungen und Staatsverträgen. Von besonderer Bedeutung sind im europäischen Wirtschaftsverkehr insoweit die EuGVO (häufig „Brüssel I“ genannt) und das Luganer Übereinkommen. Letzteres gilt für Deutschland nicht nur im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, sondern auch zu einzelnen Nichtmitgliedstaaten wie Island, Norwegen und der Schweiz.

Den Regelungen ist gemeinsam, dass für die Zuständigkeit des Gerichts zunächst einmal maßgeblich ist, wo der zu verklagende Vertragspartner seinen Sitz hat. Auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen kommt es dabei nicht an. Von dieser Grundsatzzuständigkeit gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen.

Besondere, zusätzliche Zuständigkeitsregelungen bestehen z. B. für den Ort an dem die vertragliche Leistung zu erfüllen ist und für den Ort der Niederlassung des Vertragspartners. Für einige Fragen (z. B. Rechte an Grundstücken; Miet- und Pachtsachen) bestehen sog. ausschließliche Zuständigkeiten. Sonderregeln gibt es darüber hinaus zum Teil für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsachen. Ergibt die Prüfung der gerichtlichen Zuständigkeit, dass die prozessualen



© CreativeNature.nl, www.shutterstock.com



Rahmenbedingungen für einen Prozess ungünstig sind, so sollte nach Möglichkeiten gesucht werden den gesetzlichen Gerichtsstand abzuändern.

Hand in Hand mit der Frage des zuständigen Gerichts geht die Frage nach dem im Streitfall anzuwendenden Recht.

Die Beteiligten sind in vielen Fällen berechtigt, sich auf die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes oder allgemein auf die Zuständigkeit von Gerichten eines bestimmten Staates zu einigen.

Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung geht den gesetzlichen Zuständigkeitsvereinbarungen vor, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit nach der EuGVO oder Luganer Übereinkommen betroffen ist. Soweit eine ausschließliche Zuständigkeit besteht kann eine solche nicht durch Gerichtsstandsvereinbarung umgangen werden.

Gerichtsstandsvereinbarung sind zudem weiteren Voraussetzungen unterworfen. Inhaltlich muss mindestens eine der Vertragsparteien ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder des Luganer Übereinkommens haben und ein Ge-

richt oder die Gerichte eines Mitgliedsstaates als zuständig bestimmt werden. Auch in formeller Hinsicht muss eine Gerichtsstandsvereinbarung bestimmten Kriterien Stand halten: Sie muss entweder schriftlich erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden oder in einer Form erfolgen, die den zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten entspricht (z. B. mündliche Verlängerung eines ausgelaufenen Vertrages) oder einem internationalen Handelsbrauch entspricht. Somit kann auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine wirksame Gerichtsstandsregelung aufgenommen werden. Aufgrund einer Vielzahl von rechtlichen Problemen ist hier aber besondere Vorsicht geboten.

Hand in Hand mit der Frage des zuständigen Gerichts geht die Frage nach dem im Streitfall anzuwendenden Recht. Es ist schließlich keine große Hilfe, wenn es gelingt den Prozess in Deutschland zu führen, die Parteien aber die Anwendung ausländischen Rechts vereinbaren. Die Prüfung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte führt nicht nur zur zeitlichen Verzögerung, sondern auch zu erhöhten Prozesskosten. Es muss nicht nur ein Rechtsanwalt mit entspre-

chenden Rechts- und Sprachkenntnissen beauftragt werden, sondern das Gericht wird regelmäßig die Einholung eines u. U. kostspieligen Rechtsgutachtens für erforderlich halten. Es ist dem deutschen Unternehmer also zu raten neben der gerichtlichen Zuständigkeit auch die Frage des anzuwendenden Rechts bei Abschluss des Vertrages zu regeln.

Bei vertraglichen Schuldverhältnissen in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, ist in der Hauptsache die europäische Verordnung „ROM I“ relevant. Art. 3 ROM I sieht ausdrücklich die Möglichkeit der freien Rechtswahl der Parteien vor.

Die Wahl des Rechtes eines bestimmten Staates kann sogar stillschweigend erfolgen. So wird einer Gerichtsstandsvereinbarung regelmäßig zugleich eine Vereinbarung des Rechts am Sitz des vereinbarten Gerichts entnommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte gleichwohl eine ausdrückliche Regelung in den Vertrag aufgenommen werden, um späteren Streit über das anzuwendende Recht zu vermeiden.

RA Dr. Oliver Jenal, RA Stephan Jörg / Kanzlei Depré RECHTSANWALTS AG, Mannheim